

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom zu Tagesordnungspunkt **04.** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Februar 2018, mit der Planungsnummer 915-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 948/2, 947/3, 2090, .71, 946, 945/1, 945/2, 943/4, 947/1, 947/2 KG 87110 Hart (zur Gänze und zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück .71 KG 87110 Hart

rund 11 m²

von Sonderfläche Austraghaus § 46 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Freiland § 41

weitere Grundstück 2090 KG 87110 Hart

rund 30 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 737 m²

von Freiland § 41

in Freiland § 41

weitere Grundstück 943/4 KG 87110 Hart

rund 58 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kinderspielplatz

weitere Grundstück 945/1 KG 87110 Hart

rund 48 m²

von Freiland § 41

in Freiland § 41

weitere Grundstück 945/2 KG 87110 Hart

rund 1363 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 161 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

sowie

rund 51 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kinderspielplatz

weilers Grundstück **946 KG 87110 Hart**
rund 460 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 14 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41

sowie
rund 4 m²
von Sonderfläche Austraghaus § 46 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Freiland § 41

weilers Grundstück **947/1 KG 87110 Hart**
rund 1106 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 51 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41
sowie

rund 13 m²
von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44
(12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:
Wirtschaftsgebäude
in Freiland § 41

weilers Grundstück **947/2 KG 87110 Hart**
rund 5023 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 825 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41

weilers Grundstück **947/3 KG 87110 Hart**
rund 31 m²
von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44
(12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude
in Freiland § 41

weitere Grundstück **948/2 KG 87110 Hart**
rund 539 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 175 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41

sowie
rund 407 m²
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kinderspielplatz

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-hart.com> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde



angeschlagen am: 02.05.2018
abgenommen am: